



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

133. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 13. Februar 2007

Nr. 2

## Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsgesetz; Einleiten von Regenwasser in den Angerplätzengraben und den Gärtlesäckergraben im OT Obermedlingen der Gemeinde Medlingen
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung; Gewässerherstellung auf dem Grundstück FI.Nr. 837 Gem. Glött durch die Gemeinde Glött
- Militärische Truppenübungen
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe für das Haushaltsjahr 2007
- Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Reichenbachtal für das Haushaltsjahr 2007
- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal für das Haushaltsjahr 2007

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

### **Herrn Xaver R i e d e r**

Inhaber der Verdienstmedaille  
des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Herr Rieder war über 16 Jahre beim Kreisbauhof Dillingen a.d. Donau als Straßenwärter tätig. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihm das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Mitarbeiter.

Sein langjähriges verdienstvolles Wirken im ehrenamtlichen Bereich hat der Landkreis durch die Verleihung der Verdienstmedaille gewürdigt.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Rieder ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, 07. Februar 2007

*Leo Schrell*  
Landrat

## Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen

Bauherr, Bauvorhaben                      Bauort

Frye & Grüner GmbH & Co. KG  
Forststr. 39  
89447 Zöschingen                      Zöschingen  
Errichtung eines Lagergebäudes

Manfred Gnahn  
Aislinger Str. 81  
89415 Lauingen                      Lauingen  
Umnutzung des landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit PKW-Garage zu einem Einfamilienhaus mit Doppelgarage

Georg Wagner KG  
Geratshofen  
Gewerbestr. 12  
86637 Wertingen                      Wertingen  
Erweiterung einer bestehenden Tankstelle um eine Ad-Blue Tankanlage (Tank für Harnstofflösung)

Hermann Gump  
Talstr. 32  
86502 Laugna                      Laugna  
Teilausbau des ehem. landwirtschaftlichen Gebäudes

Johann Wiedemann  
Heidstr. 2  
89415 Lauingen                      Lauingen  
Erweiterung eines bestehenden Milchviehlaufstalles

Brigitte Binswanger  
Am Rosenberg 3  
89353 Glött                      Mödingen  
Komplettsanierung eines bestehenden Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung sowie Einbau einer zusätzlichen Wohnung im Dachgeschoss

Spital- u. Vereinigte  
Wohltätigkeitsstiftung  
Sitzenbergerstr. 4  
89423 Gundelfingen                      Gundelfingen  
Neubau einer Wohnanlage für Betreutes Wohnen in der Altstadt –Tektur-

Schwarz-Außenwerbung GmbH  
Gottlieb-Daimler-Str. 6  
78467 Konstanz                      Gundelfingen  
Errichtung einer Plakattafel für wechselnde Produktwerbung

Erkan und Serap Celik  
Geiselinastr. 2  
89415 Lauingen                      Lauingen  
Nutzungsänderung eines Friseursalons in eine Pils-Bar

12.02.2007

430-BW

## Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsgesetz; Einleiten von Regenwasser in den Angerplätzengraben und den Gärtlesäckergraben im OT Obermedlingen der Gemeinde Medlingen

Die Gemeinde Medlingen beantragt die Einleitung von gesammeltem Regenwasser in den Angerplätzengraben entlang der Bächinger Straße über den Regenauslass 1 und in den Gärtlesäckergraben über den Regenauslass 2.

Zur Bereitstellung des erforderlichen Rückhalteraaumes ist geplant, die bestehende Verrohrung des Angerplätzengrabens auf 300 Meter zu beseitigen und einen offenen Graben herzustellen. Der geplante Graben wirkt im Starkregenfall als Rückhalteraum mit einem Volumen von ca. 750 cbm für das abfließende Regenwasser.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das dem Geltungsbereich des § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.16 des UVPG unterliegt. Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Anlage III zum Bayerischen Wassergesetz (BayWG) Nr. 13.16 Spalte 2 sowie Teil II Nr. 4 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 3 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP) wird hiermit bekannt gegeben:

Auf Grund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Teil II Nr. 4 der III. Anlage zum BayWG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit den geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Fachbereich Wasserrecht, Große Allee 24 in 89407 Dillingen zugänglich.

Dillingen a.d.Donau, 11.01.2007  
Landratsamt  
Fachbereich Wasserrecht

Marx  
Oberregierungsrätin

## **Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung; Gewässerherstellung auf dem Grundstück Fl.Nr. 837 Gem. Glött durch die Gemeinde Glött**

Bei bestimmten behördlichen Entscheidungen ist zu prüfen, ob eine UVP-Prüfung und damit eine Planfeststellung erforderlich wird. Nach Anlage III, I. Teil Nr. 13.16 BayWG unterliegen sonstige Ausbauvorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Das Landratsamt Dillingen a.d.D. hat bei dem o.g. Gewässerausbau entschieden, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- nicht erforderlich ist und gibt dieses Verfahren hiermit bekannt:

Antragsteller: Gemeinde Glött  
Vorhaben: Herstellung eines Gewässers durch Nassauskiesung auf der Fl.Nr. 837 Gem. Glött auf einer Fläche von 4,1 ha  
Bescheid vom 29.01.2007, AZ. 42-642/3-17.4  
Erteilung einer Plangenehmigung nach § 31 WHG

Dillingen, 09.02.2007  
Landratsamt  
Fachbereich Wasserrecht

*Marx*  
Oberregierungsrätin

---

## **Militärische Truppenübungen**

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

- „PEGASUS II/07“ der Fliegenden Abteilung 251 -S3 StOffz- vom 30.01. bis 28.02.2007.  
Grenzen des Übungsraumes: Neuhausen OB Eck – Bisingen – Bronnweiler – Bad Urach – Laichingen Lauchheim – Bopfingen – Burgau – Sinnlingen – Altheim – Granheim
- „PEGASUS III/07“ und „PEGASUS IV/07“ der Fliegenden Abteilung 251 -S3 StOffz- vom 01.03. bis 31.03.2007 und vom 01.04. bis 30.04.2007.  
Grenzen des Übungsraumes: Neuhausen OB Eck – Bisingen – Bronnweiler – Bad Urach – Laichingen Lauchheim – Bopfingen – Burgau – Sinnlingen – Altheim – Granheim
- AmilA-/Leistungsmarsch des 3. Führungsunterstützungsbataillon 292 am 16.02.2007.  
Übungsraum: Luitpoldkaserne, StOSchAnl – Steinheim – Kicklingen – Fristingen – StOÜbPI Dillingen – Fristingen – Kicklingen – Steinheim – StOSchAnl – Luitpoldkaserne

- Gefechtsmarsch „Schneller Hirsch“ des 8./Bataillon Elektronische Kampfführung 922 vom 21.02. – 22.02.2007.  
Übungsraum: Kaserne Dillingen – Duttstein – Buch – Schwenningen – Deisenhofen – Kaserne Dillingen

Etwaige Einwendungen gegen die Übung sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Übungsschäden sind

- a) innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis des Schadens und der für die Verantwortlichkeit der Streitkräfte maßgebenden Umstände bei der zuständigen Standortverwaltung anzumelden
- oder
- b) wenn der Schaden bis zu 500 € beträgt, in einem vereinfachten Verfahren innerhalb von zwei Wochen bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu melden, die die Anträge listenmäßig erfasst und an das Zentralfinanzamt Nürnberg weiterleitet, sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von der Schadentruppe der Streitkräfte beseitigt worden sind.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegendebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergl. ausgehen und die einschlägigen Strafbestimmungen wird hingewiesen.

12.02.2007

332-084/12

---

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe für das Haushaltsjahr 2007**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe hat die Haushaltssatzung für 2007 beschlossen.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 100.000,00 € mit Verfügung vom 21.12.2006 Nr. 30-9410-06 erteilt.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Wertingen, den 08.01.2007  
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen  
für den Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Kugelberggruppe

gez.  
*Lehmeier*  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Reichenbachtal für das Haushaltsjahr 2007**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Reichenbachtal hat die Haushaltssatzung für 2007 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtigen Bestandteile. Dies hat das Landratsamt Dillingen a. d. Donau als Rechtsaufsichtsbehörde, dem die Satzung vorgelegt wurde, mit Schreiben vom 21.12.2006 Nr. 30-9410-06 bestätigt.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Wertingen, den 08.01.2007  
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen  
für den Abwasserverband Reichenbachtal

gez.  
*Lehmeier*  
Gemeinschaftsvorsitzender

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal für das Haushaltsjahr 2007**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal hat die Haushaltssatzung für 2007 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtigen Bestandteile. Dies hat das Landratsamt Dillingen a. d. Donau als Rechtsaufsichtsbehörde, dem die Satzung vorgelegt wurde, mit Schreiben vom 21.12.2006 Nr. 30-9410-06 bestätigt.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Wertingen, den 08.01.2007  
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen  
für den Abwasserzweckverband Oberes Zusamtal

gez.  
*Lehmeier*  
Gemeinschaftsvorsitzender